



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die schöne Altstadt

Kühn, Karl

Berlin, 1932

C. Das Altstadtthaus

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96337](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96337)

Der durch die einheitliche Hebung des Geländes im Altstadtgebiet anzustrebende Raumgewinn am Hause ist in wirtschaftlicher Beziehung zweifelhaft, weil er nur eine untergeordnete Ausnutzung hinter der Anschüttung zuläßt. Beläßt man dagegen das alte Niveau und baut über alter Sohle, wobei eine bewußte und erträgliche Erhöhung des einzelnen Hauses straßenweise und bezogen auf das Gesamtbild der Stadt immerhin noch möglich wäre, erzielt man eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung bei erträglicher Haushöhe.

Wurden in den vorstehenden Ausführungen die künstlichen Veränderungen des Geländes bei der Aufbesserung der Altstadt besprochen, obliegt es noch, die Mittel zu untersuchen, die zur Bewältigung der natürlichen Höhenunterschiede in steigenden Straßen, überhängenden Plätzen, bei Geländebrüchen und Absätzen notwendig sind. In der Stadt der Vergangenheit verstand es der einzelne sowie die Gesamtbewohnerschaft durch ihr ausgezeichnetes Einpassungsvermögen Unterschiede im Gelände durch Schrägflächen, getreppte Straßen, Stieggänge mit Ruheplätzchen, durch Anordnung nebeneinanderliegender Wege mit verschiedenen Steigungsverhältnissen und verbunden mit Treppen, durch Terrassen, durch Aufstellung von Brunnen, Standbildern, Laternen auf Unterbauten, sowie durch die Pflanzung von Bäumen zu überwinden. Gerade die Anwendung dieser verschiedenartig gebildeten und benutzten Mittel verlieh den alten Zeilen, Winkeln und Plätzchen den malerischen Reiz, den wir an den alten Ortsbildern so schätzen ⁷⁹⁾.

Bei der neuzeitlichen Aufbesserung der Altstadt werden wir heute von allen diesen feinfühlig erdachten Einzelheiten selbst in der Umwertung kaum Gebrauch machen können. Das Ziel der Aufbesserung wird es vielmehr sein müssen, die Altstadt durch Beherrschung der ihr drohenden Gefahren zu erhalten, wie es in den vorstehenden Abschnitten dargestellt wurde.

C. Das Altstadtthaus.

Das wichtigste raumbildende Glied im baukünstlerischen Aufbau der Altstadt ist das alte Haus. Durch seine Verzeichnung im Denkmalplan ist seine Erhaltung kundgetan (siehe S. 7 ff.). Die Wahrung dieses Interesses kann in verschiedener Weise praktisch ausgeübt werden und hängt von den Zielen ab, die durch die Aufbesserung der alten Innenstadt überhaupt erreicht werden sollen.

Die Bestrebungen auf Erhaltung des Altstadthauses stehen meist im Gegensatz zu den einschneidenden, stadtbautechnischen Maßnahmen, die der Regulator durchführen zu müssen vermeint; diese sind Durchbrüche, Straßenerweiterungen, Umbauten oder Aufbauten alter Häuser. Die Lösung der Gegensätze zwischen beiden Absichten hängt davon ab, wie weit es gelingt, sie unter Wahrung des Gesamtcharakters der Altstadt gegenseitig anzugleichen. In diesem Konflikt der Meinungen muß nach dem heutigen Stande der Ansichten dem Altstadtthaus als aufbauender Faktor eine höhere Bedeutung als bisher zugemessen werden; anderseits werden die nach dem bisherigen Gebrauch überlieferten Verbesserungsmethoden für den Umbau der Altstadt eine Überprüfung erfahren und den heutigen Ansichten angepaßt werden müssen.

⁷⁹⁾ Schrifttum über diese Frage: Ph. Rappaport, *Steigende Straßen*, Berlin 1911, E. Wasmuth. — Chr. Klaiber, *Die Bedeutung des Geländeunterschiedes für die Aufstellung von Schmuckformen*, *Die Denkmalpflege* 1910, Nr. 10. — A. Zeller, *Vom inneren Zusammenhang der Höhenunterschiede und Straßenzüge im Plane historischer Städte*, *Städtebau* 1904.

Die neuzeitliche Entwicklung der Städte hat neben den eingangs geschilderten Einflüssen auch neue Grundsätze für ihre Regulierung hervorgebracht. Die Bewältigung des Verkehrsproblems in seiner Auswirkung auf das Altstadthaus war am schwierigsten.

Der ungünstigste Einfluß auf die Altstadt begann, seitdem die Mauergürtel der Städte abgetragen und neue Siedlungen sich um die Altstadt legten. Der Außen- und Binnenverkehr wurde auf den unveränderten Wegen und über die Plätze zum uralten Emporium weitergeleitet. Durch die Schaffung neuer Siedlungen und ausgedehnter Außenbezirke, durch den Aufschwung der Städte zu Großstädten und die damit verbundene ungeahnte Steigerung des Verkehrs, sowie durch die Vervielfachung der Fahrmittel wurden diese Einflüsse immer stärker und führten dazu, daß die alten Zufahrtswege nicht mehr ausreichten. Der Altstadt-Grundriß war dem gesteigerten Andrang von außen nicht mehr gewachsen, das Altstadthaus stand dem neuen Verkehr im Wege.

Eine Verbesserung der alten Verhältnisse war notwendig; umstritten war die Frage nach der günstigsten Lösung dieses Problems.

Die geänderte Auffassung gegenüber den Baudenkmalen in alten Siedlungen führte auch zu einer anderen Einstellung gegenüber dem die Altstadt bedrohenden Verkehrsproblem. Man wurde sich bewußt, daß dieses nicht allein nur die geplante Aufbesserung beherrschen dürfe, sondern daß hierbei viel nachhaltiger als bisher denkmalpflegerische Interessen mitzusprechen hätten. Man wurde sich aber auch bewußt, daß die Beherrschung dieses Problems nicht aus der Altstadt heraus allein erfolgen könne, sondern zum Nutzen für die Altstadt bereits in den Außenbezirken gelöst werden müsse (Umgehungsstraßen, siehe S. 16); denn die Erhaltung des Altstadthauses in bezug auf den Verkehr hängt zum großen Teil davon ab, inwieweit es dem geschickten Regulator gelingt, bereits in den Außenbezirken den Verkehr umzuleiten.

Kehren wir nach dieser Voruntersuchung zurück zur Frage der besonderen Erhaltung des Althauses und seiner neuzeitlichen Einbindung in die aufzubessernde Altstadt. Die Lösung aller damit im Zusammenhang stehenden Einzelfragen bildet ein besonderes Problem der Stadtbaukunst und ist schwierig zu lösen, weil es sich um Bauwerke handelt, die verschiedenen Zwecken dienen und unterschiedlichen Stilrichtungen der Vergangenheit angehören — nunmehr aber unter neuzeitlichen Zweckbestimmungen andere künstlerische Aufgaben erfüllen sollen.

Wir müssen uns bewußt sein, daß wir trotz idealer Bestrebungen nicht alle Häuser der Altstadt werden schützen können, solange nicht einwandfreie, gesetzliche Bestimmungen bestehen. Mit vereinzelt Abbrüchen und Bauveränderungen um Neubauten wird man immer rechnen müssen. Verhindert soll vor allem werden, daß aus selbstsüchtigen Absichten und engherzigen Rücksichten, aus mangelnder Erfahrung oder Beherrschung der städtebaulichen Anforderungen alte Häuser nutzlos geopfert werden.

Wie den drohenden Veränderungen des Althauses unter Erhaltung des Baucharakters der Altstadt begegnet werden kann, soll Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen des denkmalpflegerisch-künstlerischen Städtebaues sein.

Die zur Anwendung gelangenden Mittel sind

passiver Art,

wenn sie sich unmittelbar auf das Bauwerk beziehen und die Erhaltung seiner Materie anstreben. Die Art der technischen Sicherung solcher gefährdeter Bauwerke gehört in das Sondergebiet der technischen Denkmalpflege und ist an zahlreichen Beispielen

gut gesicherter Baudenkmale nachweisbar⁸⁰⁾. Der Umfang dieser Tätigkeit wird sich mehr auf die innere Umgestaltung des Hauses erstrecken.

Die anzuwendenden Mittel sind

positiver Art,

wenn sie alle äußeren Zutaten oder Veränderungen am Bauwerk selbst oder seiner Umgebung umfassen, wobei sich Auswirkungen auf das geschützte Baudenkmal ergeben können.

Die praktische Lösung dieser Aufgaben ist schwierig. Die oberste Stelle in denkmalpflegerischen Angelegenheiten des deutschen Sprachgebietes — der Denkmaltag — hat sich 1903 erstmalig mit der Frage der Hausgestaltung und der Formgebung in der Stadt anlässlich der Beratungen über städtische Bauordnungen und Baupolizei beschäftigt und am 5. Tage für Denkmalpflege in Mainz 1904⁸¹⁾ Leitsätze aufgestellt, in denen den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden empfohlen wird:

„Neu- und Umbauten in der Umgebung künstlerisch oder ortsgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler und im Gebiete ebensolcher Straßen und Plätze der baupolizeilichen Genehmigung auch in dem Sinne zu unterwerfen, daß sich diese Bauausführungen in ihrer äußeren Erscheinung harmonisch und ohne Beeinträchtigung jener Baudenkmäler in das Gesamtbild einfügen. . . .

Dabei wird darauf verwiesen, daß zur Erzielung dieser notwendigen Harmonie hauptsächlich die Höhen und Umrißlinien, die Gestaltung der Dächer, Brandmauern und Anbauten, sowie die anzuwendenden Baustoffe und Farben der Außenarchitektur maßgebend sind, während hinsichtlich der Formgebung der Einzelheiten künstlerischer Freiheit angemessener Raum gelassen werden kann.“

Diese Leitsätze erfassen das Wesentliche für die Erhaltung und Umgestaltung von Bauten in der Altstadt und haben heute noch grundsätzliche Bedeutung. Ihre Auswirkung unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Anforderungen soll in den nachfolgenden Abschnitten besprochen werden. . . .

a) Der Abbruch des Altstadthauses.

Wir haben früher alle gedacht,
Solch ein Haus, das wäre vom lieben Gott gemacht,
Das stünde für ein Jahrhundert fest.
Und nun kommt einer, der es abbrechen läßt
Zu städtebaulichem Zweck,
Unsere Wohnung und deine und meine:
Keine Burg. Nur elende Steine . . .
Das Leben geht über uns hinweg.

Aus „Grabrede auf ein Haus“
von Max Samter.

Der schwerste Verlust für die aufbesserungsfähige Altstadt ist es, wenn durch übereilte und unbedachte Maßnahmen seine erhaltenswerten alten Bauwerke zum Abbruch bestimmt werden. Der Regulator soll nicht von allem Anfang an bewußt mit der Absicht des Abbruchs aller alten Häuser rechnen, sondern soll vielmehr ihre Erhaltung in die Idee seiner Verbesserungsvorschläge einbeziehen. Den Abbruch eines erhaltenswerten Bauwerks nur deshalb auszusprechen, weil es seinen augenblicklichen Absichten im Wege steht — ist keine Kunst und bedarf weder erfahrener Kenntnisse noch eines besonderen Geschickes. Man vergesse nie, daß ein abgebrochenes Bau-

⁸⁰⁾ Aus dem Schrifttum seien nachstehend wahllos einige Beispiele der passiven Instandsetzung der Gebäude, somit der inneren Umgestaltung unter Erhaltung des äußeren Bildes angeführt: Die Denkmalpflege 1901, S. 73 (Ulm-Rathaus), 1910, S. 17 (Lübeck-Schnabelhaus), 1913, S. 105 (Posen-Rathaus), 1915, S. 89 (Bremen-Gewerbehaus). — Prag: „Klementinum als Universitätsbibliothek“, in den Zeitschriften: „Horizont“ 1931, Nr. 33 u. 34, Brünn, sowie „Stil“ 1930, XV. Jahrg., Heft 4 bis 6, Umbau des Palais Czernin, u. a.

⁸¹⁾ Oechelhäuser, Die Denkmalpflege, Auszug, Band I, S. 293.

denkmal ein unersetzlicher Verlust nationalen Kunstgutes ist; er ist uneinbringlich, weil kein Kunstwerk den Geist und das Leben der vergangenen Zeit sinnfällig so widerspiegelt wie das Baudenkmal.

Die Kunst des Regulators bei der Aufbesserung muß darin bestehen, alle Maßnahmen und alle Erfordernisse für die Gesundung der Altstadt gleichwertig und richtig abzuwägen und einzuschätzen, um bei geringstem Verluste denkmalpflegerischer Werte eine Lösung zu finden. Erstrebt dies der Regulator, hat er die hohe und schöne Aufgabe seiner Berufung erfaßt. . . .

Am sichersten und dauerndsten ist der Bestand des wertvollen Althauses im Einzelfalle gewährleistet, wenn es unverändert zu Gedenkzwecken oder als Museum verwendet wird, wie das Dürer-Haus in Nürnberg, das Rembrandt-Haus in Amsterdam, das Färberhaus in Schwäbisch-Hall⁸²⁾, das Gerlachsche Haus in Pilsen und viele andere. Die Erhaltung von Häusern dieser hohen Bedeutung wird im allgemeinen nicht unmöglich sein.

Viel schwieriger ist es, solche Einzel- und Reihenhäuser dauernd zu erhalten, die an sich einen geringeren Kunstwert besitzen, die aber in ihrer Gesamtheit in dem Straßenraum oder für die Platzwand von Bedeutung sind. Der Anreiz zu ihrer Niederlegung wird um so geringer sein, je besser sie durch systematische, ständige Baupflege im Äußeren und Inneren in gutem Zustande gehalten sind. Daneben wird praktisch ihre Erhaltung immer davon abhängen, wie weit es gelingt, sie an Stelle des bisherigen Wohndienstes den neuzeitlichen Handels-, Arbeits- und Ausstellungsbedürfnissen dienstbar zu machen, ohne daß ihr Denkmalwert dadurch wesentlich geschmälert wird. Ist es nicht möglich, die neue Zweckbestimmung dieser Häuser mit ihrer ursprünglichen Bauaufgabe in erträgliche Übereinstimmung zu bringen, wird ihre Aufbesserung zwecklos, ja gefährlich werden; ihr Bestand ist in diesem Falle am meisten bedroht.

Der Abbruch des Altstadthauses muß nicht unmittelbar durch stadtbautechnische Maßnahmen beschleunigt werden, sondern er kann sich als ihre wirtschaftliche Folge ergeben, etwa durch die Steigerung des Bodenwertes in der Nachbarschaft und der dadurch bedingten Bauspekulation, oder durch den Bodenwucher — beides wohl die traurigsten und am wenigsten zu begründenden Ursachen für die Niederlegung alter Bauwerke.

Ein Sonderfall ist der geduldete Abbruch eines Baudenkmals. Er besteht in der Abtragung eines erhaltenswerten Bauwerks und seiner Wiedererrichtung unter Erhaltung der Baueinheiten an anderer Stelle des Stadtgebietes; er kommt nur für besonders wertvolle Baudenkmale in Betracht, die infolge dringendster stadtbautechnischer Maßnahmen an alter Stelle nicht erhalten werden können.

Die Übertragung eines Bauwerks kann verschiedenartig erfolgen; sie ist eine vollständige, wenn Stein für Stein peinlichst genau übertragen wird, wie bei dem 1523 von Franz I. errichteten Jagdpavillon von Moret am Rande des Waldes von Fontainebleau auf den Cours Albert I. in den Champs-Élysées zu Paris. Die Seitenteile wurden verändert, die Attika und die Medaillons im Fries hinzugefügt. In gleicher Weise wurde 1929 in Paris das Palais Massa von den Champs-Élysées in den Garten des Observatoriums verlegt. Ein ähnlicher Vorgang wurde bei der Zurückrückung der Laube der Löwenapotheke in Dresden⁸³⁾ eingeschlagen.

⁸²⁾ Das aus dem Jahre 1605 stammende Gebäude wurde 1906 zum Museum für den Geschichtsverein von Württemberg-Franken gewidmet. Näheres Die Denkmalpflege 1906, S. 6, und 1909, S. 43.

⁸³⁾ Siehe Anmerkung⁶¹⁾.

Die Übertragung ist eine partielle, wenn nur die wichtigsten Architekturteile unter sonstiger freikünstlerischer Umgestaltung des Bauwerkes und meist auch unter Änderung seines ursprünglichen Zwecks erhalten werden, wie dies beispielsweise mit den Resten der Hofseiten des ehemaligen Böttingerschen Hauses in Bamberg geschehen ist, das nach seinem Abbruch und wechselvollen Geschick als Klub- und Parkkaffee wirkungsvoll im Luitpold-Park zu München (Abb. 15) wieder aufgebaut wurde⁸⁴⁾.

Bei den vorgenannten Beispielen spielte die Entfernung der Übertragung keine Rolle, stets aber war die Zerlegung des Gebäudes und meist die damit bedingte Zweckänderung notwendig.

Am besten gewahrt bleibt der Denkmalwert des zu übertragenden Gebäudes durch die um 1869 aufgekommene amerikanische Methode, das Gebäude in seiner Gesamtheit auf einem Roste zu verschieben; die Anwendung dieser Methode ist nur durchführbar bei geringer Entfernung ohne Überwindung zu großer Höhenunterschiede. Das Schrifttum⁸⁵⁾ führt eine Reihe gelungener Übertragungen nach dieser Methode an (Eisenbahngebäude am Dam-Antwerpen 1907 um 33 m, ein Schloßchen bei Paris 1929 um 3,60 m u. a.).



Abb. 15.

München: „Bamberger Haus“, ehemals Böttingersches Haus nach der Übertragung und freikünstlerischen Erneuerung im Luitpold-Park.

b) Erhaltung der Schauseite als Kulisse.

Um das erhaltenswerte Altstadthaus einer besseren wirtschaftlichen Auswertung zuzuführen, wird häufig nur die Erhaltung seiner wertvollen Schauseite angestrebt und die dahinterliegenden Bauteile ohne Rücksicht auf ihren Wert der willkürlichen baulichen Umgestaltung überlassen. Der Gedanke eines solchen Tuns ist verfehlt; denn die Denkmalpflege will nicht nur Flächen und Einzelheiten, sondern den ganzen Baukörper in seiner Gesamtheit erhalten. Handelt es sich doch stets beim Bauwerk um Räume, die über besonderen Grundrissen errichtet und aus Wänden gebildet wurden.

Die Versuche, die man gelegentlich mit der Erhaltung der Schauseite gemacht hat, haben keine befriedigenden Lösungen gebracht und sind als unkünstlerische Leistungen abzulehnen; nur zu leicht kann der verbleibende Rest eine Karikatur werden.

Als Einzelfall und beachtenswerte Sonderlösung ist die Erhaltung der prunkvollen Schauseiten der aus dem 15. und 17. Jahrhundert stammenden Häuser der Grand' Place in Brüssel zu werten, die auf Betreiben des Bürgermeisters Charles Buls geschützt wurden. Die Rechtsfrage wurde durch ein Übereinkommen mit den Eigentümern so

⁸⁴⁾ Die Denkmalpflege 1917, Heft 6, S. 41 ff.

⁸⁵⁾ Zentralblatt der Bauverwaltung 1910, Nr. 45, und 1912, Nr. 27, sowie Österreichische Zeitschrift für den öffentlichen Baudienst 1908, S. 585 und 1910, S. 338. — L'Illustration, Paris, 1929, Nr. 4516. — Der Bauunternehmer 1931, Nr. 43.

gelöst, daß diese auf immerwährende Zeiten auf jede innere Veränderung verzichteten, während die Stadt Brüssel die Erneuerung und dauernde Sicherung der Schauseiten übernahm⁸⁶⁾.

Von der vollständigen inneren Ausweidung sind jene baulichen Veränderungen zu unterscheiden, die zwar weitgehende Umgestaltungen im Innern alter Bauwerke umfassen, doch die Baumaterie an sich erhalten und die die Gebäude solchen neuen Zwecken zuführen, die dem ursprünglichen Charakter des Hauses entsprechen; als treffende Beispiele für diesen Vorgang sind zu erwähnen: der Innenausbau des Knochenhauer-Amtshauses in Hildesheim zum Kunstgewerbehaus⁸⁷⁾, des Leibniz-Hauses in Hannover zum Kunstgewerbemuseum durch Haupt 1891/92, des Gildehauses in Braunschweig zum modernen Bureauhaus, des Gerlachschens Wohnhauses in Pilsen, des Rathauses in Leitmeritz⁸⁸⁾ zum örtlichen Museum u. v. a.

Die so umgestalteten Gebäude erfüllen auch nach der inneren Umgestaltung ihre Aufgabe im Ortsbild der Stadt unbeschadet weiter.

c) Die Isolierung der Bauwerke.

Nicht minder wichtig wie die vorgenannten Veränderungen am Hause der Altstadt ist die bewußte Vereinsamung (Isolierung) des einzelnen Bauwerks im Stadtraum. Zwei Fälle mit verschiedenartigen Auswirkungen sind denkbar!

Das erhaltenswerte Bauwerk oder eine Gebäudegruppe können von allem Anfang an stets isoliert gewesen sein; in mittelalterlichen Stadtanlagen finden sich häufig solche Baugruppen, wie etwa das Stöckl in Eger, die Hausgruppe am Garküchenplatz zu Frankfurt a. M. u. a. In solchen Fällen lautet die denkmalpflegerische Forderung auf Erhaltung der malerischen Gruppe, die häufig den optischen Maßstab für benachbarte Gebäude abgibt. In stadtbautechnischer Hinsicht ist für sie zu fordern, daß sie durch die Anordnung neuer Regulierungslinien oder übermäßiger Höhen der gegenüberliegenden oder unmittelbar anschließenden neuen Gebäude in ihrer maßstäblichen Wirkung zum Platzraum nicht gestört werden. Gegen vorsichtige innere Aufbesserungen wird im allgemeinen nichts einzuwenden sein.

Anders liegt der Fall, wenn im neuen Regulierungsplan oder durch eine unvorsichtige Teilregulierung für die Altstadt nur Einzelbauwerke ohne Zusammenhang mit der früheren Umgebung verblieben. In den seltensten Fällen wird es gelingen, den ganzen Baukomplex solcher Gebäude zu erhalten, wie etwa beim ehemaligen Karthäuserkloster in Nürnberg, das seit 1857 für die Zwecke des germanischen Museums benutzt wird, des ehemaligen Agnesklosters in Prag, das ähnlichen Zwecken vorbehalten ist, u. a. Sie werden — wenn auch mit anderer Bestimmung — weiterhin ihre städtebauliche Funktion im aufgebesserten Altstadtteil erfüllen.

Weniger wertvolle Teile solcher Gebäudegruppen werden häufig aus verkehrstechnischen Gründen der freien Aufbesserung überlassen. An die verbleibenden Teile, etwa an die Kirche aus einem Klostergebäude oder an den Turm aus dem Mauergürtel, rücken die neuen aufgebesserten Stadtteile, die Straßen und die Plätze unmittelbar heran und werden sie in ihrer Wirkung beeinflussen. Dem denkmalpflegerischen Regulator

⁸⁶⁾ C. Gurlitt, Handbuch des Städtebaues, S. 273. Berlin.

⁸⁷⁾ Die Denkmalpflege 1901, S. 121, und 1912, S. 40.

⁸⁸⁾ Gerlachůvský Dům v. Plzni (Pilsen) von A. Kostinec, L. Lábek, Fr. Macháček und Zd. Wirth, Pilsen 1917. — K. Kühn, Das alte Rathaus zu Leitmeritz, seine Baugeschichte und Wiederherstellung. Festschrift des 700jährigen Bestandes der Stadt Leitmeritz 1927.

obliegt es, bei seinen Vorschlägen eine erträgliche, angleichende architektonische Lösung zwischen beiden zu suchen; sein Streben wird darin bestehen, dem verbleibenden Teil des Baudenkmals

1. eine neue künstlerische Eigenform unter Wahrung des Gesamtcharakters zu geben und ihn
2. in die neue Umgebung einzupassen, wenn die Isolierung nach Fertigstellung des neuen Regulierungsplans erfolgte, oder aber
3. die neue zukünftige Umgebung dem verbliebenen Teil nach Höhe und Raumgliederung anzugleichen, wenn die Isolierung gleichzeitig mit der Neuaufteilung der alten Umgebung geschah.

In allen drei Fällen handelt es sich um schwierige stadtbaukünstlerische Aufgaben. Allgemeine Richtlinien für ihre Lösung lassen sich nicht angeben, doch wird es immer notwendig sein, Übergangszonen vom alten Bau zur neuen Umwelt zu schaffen und das maßstäbliche Verhältnis zur Umgebung festzuhalten, ohne irgendwelche Stilgleichheit anzustreben.

Aus dem Prager Stadtbilde seien die durch Niveau-Unterschiede besonders schwierig gewordenen Umgestaltungen um die Kirche zum hl. Geist in der Altstadt und zum hl. Wenzel in der Neustadt zu erwähnen. — — —

Im Zusammenhang mit der Isolierung der Bauwerke steht die Frage ihrer Bloßlegung von späteren Zubauten. Für das Wesen der Altstadt ist es wichtig festzuhalten, den Hauptbau nicht etwa durch zu weit gehende Eingriffe in seinem maßstäblichen und raumperspektivischen Verhältnis zur Umgebung zu stören. Der Regulator muß sich bewußt sein, daß kein Bau der Vergangenheit in der Altstadt dauernd je für sich wirken konnte, sondern in seinem jahrhundertelangen Bestehen mit seiner Umgebung zu einer Einheit zusammengewachsen ist, die uns heute wertvoll und anregend erscheint. Die besondere denkmalpflegerische Lösung dieser Aufgabe ist an zahlreichen Sonderfällen im Schrifttum⁸⁹⁾ dargestellt worden.

Bei der neuzeitlichen Lösung der Umgebung eines alten Bauwerks können sich durch die Führung neuer Straßen oder durch die Anlage von Plätzen häufig unerwartet schöne Ausblicke einstellen, die mitunter dem aufgebesserten Stadtbilde neue Reize verleihen. Auch diese Möglichkeit muß der Regulator in den Bereich seiner Vorschläge einbeziehen.

Ein schon von Anfang an isoliertes Baudenkmal ist nur dadurch zu erhalten, daß ein entsprechender Teil seiner unmittelbar anschließenden Baufläche unverbaut bleibt. In einem solchen Fall ist Einfluß auf die Anliegerverbauung zu nehmen, damit diese nicht zu nahe an das geschützte Bauwerk heranreicht und auch in der Höhenverbauung einen angenehmen Übergang — etwa durch gestaffelte Bauweise — zu den anschließenden Nachbarn erhält. Die Stirnseiten der Anliegerhäuser sind mit Rücksicht auf das frei stehende Baudenkmal architektonisch richtig zu gestalten.

⁸⁹⁾ Wahllos sei auf die einschlägigen Arbeiten verwiesen:

für Kirchenfreilegungen: Die Denkmalpflege 1901, 1905, 1907, 1908, 1920, 1922. — Tag für Denkmalpflege in Lübeck 1908, Stenographischer Bericht enthalten in Die Denkmalpflege, Auszug, I. Bd., S. 448, sowie Dürerbund, Flugschrift 52. — Handbuch der Architektur, 4. Teil, 8. Halbbd., Heft 1, S. 120. — Städtebau 1918, Heft 9/10, 11/12. — Städtebauliche Vorträge, Bd. VI, Heft 2. Berlin 1912, Wilh. Ernst & Sohn.

für Stadttore: Rehorst, Moderner Verkehr, siehe Anmerkung 23. — Handbuch der Architektur, 4. Teil, 9. Halbbd., S. 191 ff. — Schultze-Naumburg, Kulturarbeiten, Bd. IV. — Städtebauliche Vorträge, Bd. V, Heft 2. Berlin 1911, Wilh. Ernst & Sohn.

d) Die Hochverbauung in der Altstadt.

Die Höhe der Häuser wird in den Bauordnungen nach der Breite der Straße bestimmt. Nach der Abstandsregel beträgt das Verhältnis von Haushöhe zur Straßenbreite $= 1\frac{1}{2} : 1$, so daß das Licht unter einem Winkel von 60 Grad einfallen kann. Die nach dieser Formel ermittelte Straßenbreite entspricht den jeweiligen hygienischen Forderungen in den Bauzonen.

Für Altstadtteile wird diese Maßeinheit ohne Einschränkung beibehalten, obgleich ganz andere Voraussetzungen bestehen; denn hier ist die Breite der Gasse kein frei zu wählendes Maß mehr wie bei der Neuverbauung. Sie ist aber auch nicht nur die Komponente der neuzeitlichen Verkehrs- und Wohndichte, sowie der Wohnlichkeit in den zu schaffenden Baublöcken.

In dem abgeschlossenen Organismus der Altstadt kann man die Breite der Gasse nicht willkürlich ändern; sind verkehrstechnische Verbesserungen notwendig, kann nur durch eine der vorgenannten Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden. Auch die Erfüllung der hygienischen Forderungen wird nach⁹⁰⁾ anderen Grundsätzen erfolgen müssen als den sonst üblichen. Licht und Luft wird weniger durch breite Straßen, als vielmehr hofseitig durch eine Auflockerung der dichten Bebauung und durch die allgemeine, positive Aufbesserung des Hauses der Altstadt zuzuführen sein; nicht zuletzt ist durch die Umbildung des Altstadtkernes zur Geschäftsstadt mit geänderten Aufgaben und geringerer Wohndichte auch ein anderes Maß an hygienischen und sozialen Anforderungen zu stellen als im Neubaugelände.

In viel stärkerem Maße als bisher werden für die Bestimmung der Haushöhe die Ansprüche zur Erhaltung des Baucharakters der Straße oder des äußeren Gesamtbildes der Altstadt zu berücksichtigen sein; den hygienischen stehen gewichtige künstlerische und denkmalpflegerische Forderungen gegenüber. Um sie zu erfüllen, muß an Stelle der Gassenbreite als lineare Einheit ein Raummaß treten, das sich aus der Haushöhe und der Straßenbreite ergibt; denn bei der künstlerischen Aufbesserung der Altstadt muß stets mit wohlproportionierten Raumgebilden — aber nicht mit Flächen oder linearen Größen allein geformt werden.

Von dieser Erkenntnis machen bereits neuzeitliche Bauordnungen Gebrauch, die für Sonderfälle — somit auch für die Altstadt — Ausnahmen von der einheitlich festgesetzten Haushöhe gestatten⁹¹⁾.

⁹⁰⁾ Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat auf seiner Versammlung zu Würzburg 1893 (Handbuch der Architektur, 4. Teil, 9. Halbbd., S. 647) die bedingte Anwendung der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen für Altstadtteile anerkannt und vor der gleichen Behandlung der Alt- und Neustadtteile abgeraten. Obgleich diese Äußerung sich vorzugsweise auf die Verbauung von Neuland bezog, ist ihre umgekehrte Anwendung in unserem Falle ebenso berechtigt, da die Vorschläge für die Anlage von Neuverbauungen nie kritiklos auf Altstadtteile übertragen werden können.

⁹¹⁾ Der Entwurf der neuen Bauordnung für die Tschechoslovakische Republik (Die Denkmalpflege 1930, H. 1/2) vom Jahre 1929 sieht im § 127 als Haushöhe die durchschnittliche Entfernung zur gegenüberliegenden Straßenwand vor, läßt aber Ausnahmen aus öffentlichen oder örtlichen Rücksichten, des Denkmalschutzes usw. zu. — Die Grazer Bauordnung vom 8. April 1921 bestimmt im § 34 eine maximale Haushöhe von 25 m, gestattet aber im Interesse des künstlerischen oder geschichtlichen Stadt- und Straßenbildes die Herabsetzung unter diese Höchstgrenze. Im Regulierungsplan für Groß-Prag ist für Hauptstraßen eine maximale Haushöhe von 22,50 m, in Straßen mit weniger als 15 m Breite eine dreigeschossige, sonst eine viergeschossige Verbauung vorgeschrieben. Für die Altstadt und die Kleinseite wurden die heutigen Haushöhen belassen; störende Haushöhen neuerer Bauten sollen hier im Falle des Neubaus vermindert werden.

Nicht unbedingt erstrebenswert ist bei der Aufbesserung der Altstadt die Gleichmäßigkeit der Hauswand, wie sie für Neustadtteile vorgeschrieben wird. Straßenseits kann der erträglich wechselnde Rhythmus der Haushöhen je nach der Art der zu erhaltenden Gebäude, der Niveauverhältnisse und der Regulierungslinien ein künstlerischer Vorteil sein. Der block- oder straßenweise Wechsel der Gebäudehöhen kann bei Rücksichtnahme auf die alten Dominanten dem Stadtbild einen neuen Reiz verleihen. Durch die geregelte und bewußte Betonung der bestehenden vertikalen Baumassen, aber auch durch Unterordnung der neuzeitlichen Bauten als Funktion ihres optischen Maßstabes⁹²⁾ kann dem Stadtbild eine neue Ausdrucksform gegeben werden.

Die Staffelung der Häuserblöcke im steigenden Gelände der Höhe nach kann im Umriß oder in der Daraufrsicht — insbesondere bei Städten an Flüssen mit umgebenden Berghöhen — einen neuen stadtbaukünstlerischen Impuls auslösen. Der Regulator muß bei seinen Entwürfen auch an diese Lösungsmöglichkeit denken und eine harmonische Umrißlinie der aufgebesserten Stadt anstreben. Auch hier gilt: Unterordnung des einzelnen unter das Interesse der Gesamtheit.

Um eine befriedigende Lösung für die Haushöhe in der Altstadt zu finden, ist es notwendig, rechtzeitig im Denkmalplan die Höhenausmaße festzulegen. Der Regulator muß bei seinen Entwürfen von allem Anfang an wissen, welche Gebäude oder Baublöcke mit Höhenservituten belastet sind, um von ihnen aus als Fixpunkte die übrigen Höhenplanungen zu bestimmen. Als Hilfsmittel wird sich empfehlen, die Haushöhe stets durch die Lage des Hausgesimses und der Firste über der Waagerechten im Regulierungsplan straßenweise festzusetzen. Für besonders wertvolle Teile der Altstadt wären Straßenwandpläne und Querprofile gegen die beherrschenden Bauwerke mit Einzeichnung der Maximalhöhen im hauptsächlichsten Sehblick vorzuschreiben⁹³⁾.

Die Hochverbauung kann sich innerhalb der Altstadt auswirken in der

Ausführung des Hochhauses

und der

Aufstockung alter Gebäude.

Das nach amerikanischen Vorbildern zu errichtende vielgeschossige Hochhaus ist für unsere alten Städte keine geeignete Bauform. Sein Aufbau erfordert nicht allein große Bauflächen für sich und seine Umgebung, sondern bedingt weitgehende verkehrstechnische Veränderungen im Stadtgrundriß durch das periodische Zu- und Abströmen der im Hochhause beschäftigten Menschen. In beiden Fällen sind weitgehende Umänderungen des Altstadtgrundrisses notwendig, die zu seiner linearen und räumlichen Zerstörung führen müssen⁹⁴⁾.

Am Rande der Altstadt oder in den anschließenden Neuvierteln kann ein Turmhaus bei mäßiger Geschoßzahl und entsprechender Platzanlage als Einzelfall eine gute Wirkung im Straßenraum und im Umriß der Stadt ausüben. Straße und Platz kann

⁹²⁾ A. Brinckmann, Stadtbaukunst, S. 90, Berlin, Handbuch der Kunstwissenschaft.

⁹³⁾ In den von der staatlichen Regulierungskommission für Groß-Prag aufgelegten Einzelplänen wurden meist auch die Haushöhen angeführt, wodurch bereits der Schutz des alten Hauses indirekt ausgesprochen wird.

⁹⁴⁾ Wie Dr. Rappaport in Stadtbaukunst 1926, Heft 10, S. 151 ff., berichtet, sind durch die Neubauten der Hochhäuser in Düsseldorf und Köln dringende Verkehrsverbesserungen in ihrer nächsten Nähe notwendig geworden. Über die Wirkung amerikanischer Hochhäuser als Verkehrsstörer macht Werner Hegemann in Wasmuth's Monatsheften für Baukunst 1924 interessante Mitteilungen. Nach den Ausführungen von Ranck sind Hochhäuser in Deutschland nur bis zu einer Höhe von 11 Stockwerken rentabel und ist eine Stadt mit 28stöckigen Hochhäusern verkehrstechnisch und wirtschaftlich einer solchen mit Häusern von nur 6 bis 7 Stockwerken, in der die gleiche Anzahl Menschen hygienisch untergebracht werden können, unterlegen. Stadtbaukunst 1929/30, S. 218.

Kühn, Die schöne Altstadt.

dadurch eine neue Wirkung abgewonnen werden, der sich auch der künstlerisch-bewußte Denkmalfleger nicht wird entziehen können. Den benachbarten Gebäuden kommt dann die Aufgabe zu, als optischer Maßstab zu wirken.

Ein erwägenswertes Mittel zur wirtschaftlichen Auswertung des Bodenwertes im Randgebiet der Altstadt ist die Hinterbauung bei eingeschränkter Hochverbauung. Sie besteht darin, unmittelbar hinter dem geschützten Bauwerk oder im freien Hof einen an Geschößzahl höheren Bau zu errichten und ihn nur im erträglichen Ausmaß

zum niedrigeren Hauptbau hochzuführen. Abb. 16 zeigt einen solchen gelungenen Einzelfall, der das Grundsätzliche der Lösung darstellt⁹⁵⁾.

Die reihenweise Hinterbauung mit Hochhäusern, wie sie jüngst für den Baublock zwischen Graben und Obstmarkt in Prag (Stavba 1926/27, Bd. V) vorgeschlagen wurde, gehört in das Gebiet der Utopie und kommt für die Aufbesserung der Altstadt insbesondere aus verkehrstechnischen Gründen nicht in Betracht.

Aus der Not der Zeit heraus und aus dem Streben nach besserer Ausnutzung der Bodenwerte ist die Aufstockung⁹⁶⁾ oder Überbauung alter Gebäude entstanden. Denkmalflegerisch ist sie nur an solchen Gebäuden denkbar, die ihrer Bauart nach eine Änderung der Dachform oder Erhöhung der Baumasse ohne Störung des Gesamtcharakters gestatten, was

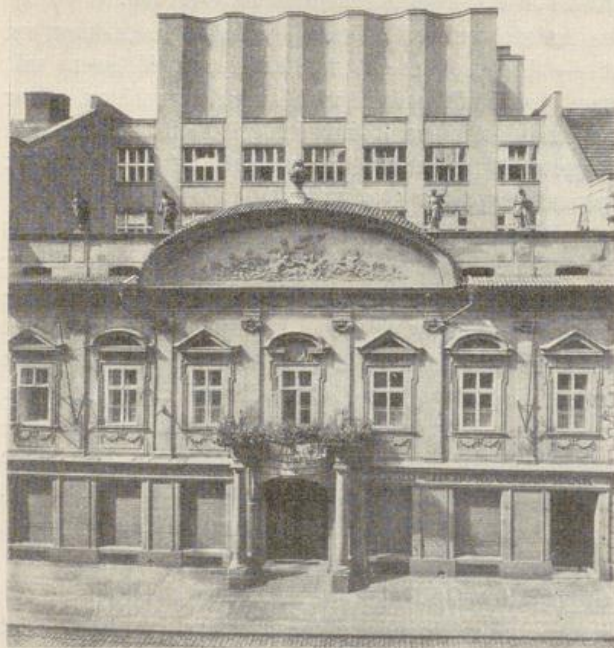


Abb. 16.

Prag: Neustadt, ehemaliges Palais Sweerts-Spork, heute Anglo-Tschechoslov. Bank, Nr. 5 = 1034/II Hybernergasse, nach der Hinterbauung 1926. Photo Štenc, Prag.

in den seltensten Fällen zutreffen wird. Städtebaulich ist sie in der Altstadt nur bei genügend breiten Straßen zulässig. Im allgemeinen soll sie in Ausnahmefällen nur dort angewendet werden, wo sie eine befriedigende künstlerische Gesamtwirkung sowohl für das Einzelbauwerk als für die Umgebung gewährleistet.

Der Wunsch nach Aufstockung aus schönheitlichen Gründen wird dort rege werden, wo durch unvorsichtige Regulierungen von Baublöcken und durch unbedachte spätere Zubauten eine uneinheitliche Verbauung der Höhe nach entstanden ist. Bei Baudenkmälern wird eine Überbauung in den seltensten Fällen eine befriedigende Lösung ergeben und kann leicht zur Karikatur führen.

D. Neubauten in der Altstadt.

Welche schönheitlich-denkmalflegerischen Forderungen wird man bei Neubauten in der Altstadt beachten müssen? Die Beantwortung der Frage hängt davon ab,

⁹⁵⁾ Zeitschrift für Denkmalfleger 1928, Heft 6, S. 200.

⁹⁶⁾ Schrifttum: 1. Sonderheft der Deutschen Bauzeitung 1925.